

Verfassungsrecht **Artikel 040 GG**

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen [Stellvertreter](#) und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im [Gebäude](#) des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder [Beschlagnahme](#) stattfinden.